

**Statuten
des
LIONS CLUB
Wien- "Johann Strauß"
Distrikt 114-0, Österreich
Club Nr.: 4202-036338**

§ 1 Name und Sitz

1) Der Verein führt die Bezeichnung Lions Club Wien- "Johann Strauß". Er ist der Internationalen Vereinigung der Lions Clubs -International Association of Lions Clubs -in Chicago angeschlossen, deren Grundsätze, Ziele und Satzungen er befolgt. ^, 2) Sitz des Vereines ist Wien.

§ 2 Zweck

*

Der Zweck des Vereines, dessen Tätigkeit gemeinnützig, mildtätig und nicht auf Gewinn gerichtet ist, besteht insbesondere darin,

- 1) durch das Studium der internationalen Beziehungen den Geist gegenseitiger Achtung und gegenseitigen Verständnisse« unter den Völkern der Erde zu schaffen und zu fördern,
- 2) die Anwendung der Grundsätze eines gesunden Staatswesens und Bürgertums zu fördern,
- 3) reges Interesse am bürgerlichen, wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und sittlichen Allgemeinwohl des Gemeinwesens zu nehmen,
- 4) die Mitglieder in Freundschaft, Kameradschaft und gegenseitiger Achtung zu vereinigen,
- 5) ein Forum für eine umfassende und freie Diskussion aller Angelegenheiten von öffentlichem Interesse zu bilden, wobei der Club selbst grundsätzlich keine Stellung zu parteipolitischen und konfessionellen Fragen zu beziehen hat,
- 6) sich für die Einhaltung hoher ethischer Grundsätze im Berufs- und Privatleben ^ einzusetzen, sowie Mitbürger zum Dienst am Gemeinwohl zu ermutigen, wobei ' kein finanzieller Nutzen für die Clubmitglieder erzielt werden darf,
- 7) die Jugend, sowie den Umweltschutz zu fördern und einmalige oder wiederholte Unterstützungen an hilfsbedürftige Personen, Personengruppen oder Institutionen zu gewähren.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Club besteht aus:

- I. Ordentlichen Mitgliedern
- II. Außerordentlichen Mitgliedern
- III. Ehrenmitgliedern
- IV. Mitgliedern auf Lebenszeit
- V. Vorzugsmitgliedern

Rechte und Pflichten der Mitglieder:

Sämtliche Mitglieder haben dem Zweck des Clubs zu dienen und die Statuten zu befolgen.

ad I. - Ordentliche Mitglieder

Rechte:

Bewerbung um ein Amt innerhalb des Clubs, des Districts oder der Internationalen Vereinigung, Antragstellung, Teilnahme an allen Wahlen und anderen Abstimmungen.

Pflichten:

Regelmäßige Teilnahme an den Clubversammlungen, vorherige Entschuldigung im Verhinderungsfalle beim Präsidenten oder Sekretär des Clubs, prompte Bezahlung der Beiträge, Mitarbeit an den Club-Activities

ad II. - Außerordentliche Mitglieder

Sie sind Mitglieder, die ihren Wohnsitz nicht am Sitz des Clubs haben oder aus gesundheitlichen oder anderen triftigen Gründen an den ordentlichen Zusammenkünften nicht regelmäßig teil nehmen können. Die Einreihung in diese Mitgliedergruppe erfolgt auf Antrag durch den Clubvorstand

ad III. - Ehrenmitglieder

Der Club kann Personen, die nicht Mitglieder des Clubs sind, jedoch außergewöhnliche Verdienste um ihn, das Gemeinwesen oder im Dienste der Menschheit erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Diese haben lediglich das Recht zur Teilnahme an Clubveranstaltungen, jedoch nicht die sonstigen Rechte und Pflichten ordentlicher oder außerordentlicher Mitglieder.

ad IV. - Mitglieder auf Lebenszeit

Personen, die

- a) mindestens durch 25 Jahre ordentliche Mitglieder des Clubs waren und ihrem Club, ihrem District oder der "Internationalen Vereinigung" außergewöhnliche Dienste erwiesen haben, oder
- b) mindestens 20 Jahre ordentliche Mitglieder waren und ein Amt in der "Internationalen Vereinigung" bekleidet haben, oder
- c) mehr als 15 Jahre lang ununterbrochen ordentliche Mitglieder waren und mindestens 70 Jahre alt sind, können unter folgenden Voraussetzungen Mitglieder auf Lebenszeit werden: Empfehlung ihres Clubs, Entrichtung der einmaligen, von Lions International festgesetzten Gebühr, die vom Club anstelle aller zukünftigen Gebühren dieses Mitgliedes an die "Internationale Vereinigung" bezahlt werden muss. Genehmigung durch den Internationalen Vorstand.

Der Club kann für solche Mitglieder einen eigenen Mitgliedsbeitrag festsetzen und es finden im übrigen die Bestimmungen über ordentliche Mitglieder auf sie Anwendung.

ad V. - Vorzugsmitglieder

Ein Clubmitglied, das mehr als 15 Jahre Mitglied eines Lions-Clubs war, wegen Krankheit, Gebrechens, hohen Alters oder aus sonstigem wichtigem Grund -seinen Verpflichtungen als ordentliches Mitglied nicht mehr nachkommen kann und keine Club-, Districts- oder Internationale Ämter bekleidet, behält alle Mitgliedschaftsrechte und hat die von der Generalversammlung bestimmten Beiträge zu entrichten, ist jedoch von allen sonstigen Verpflichtungen entbunden.

t

§ 4 Aufnahme von Mitgliedern

Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die Volljährigkeit. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt auf nachstehende Weise:

- (1) Jedes Clubmitglied kann dem Präsidenten Vorschläge machen, wobei vom Vorschlagenden ("Bürge") eine ausführliche Information über den Aufnahmewerber zu erteilen ist.
- (2) Der Präsident hat den Vorschlag dem Clubvorstand vorzulegen, der den Aufnahmewerber nach Mehrheitsbeschluss zu Clubveranstaltungen einzuladen hat.
- (3) Nach Teilnahme an mindestens drei Veranstaltungen entscheidet der Clubvorstand, ob der Kandidat der Clubversammlung zur Aufnahme vorgeschlagen werden soll.

- (4) Bei Einberufung dieser Clubversammlung sind die Mitglieder schriftlich vom Aufnahmevorschlag zu verständigen. Mitglieder, die an der betreffenden Versammlung nicht teilnehmen können, haben allfällige Einwände vor der Versammlung dem Präsidenten schriftlich bekanntzugeben. Haben abwesende Mitglieder keinen Einwand erhoben, so gilt ihre Zustimmung als erteilt.
- (5) Über die Aufnahme wird in der Clubversammlung entschieden. Der Kandidat gilt als aufgenommen, wenn mindestens 4/5tel der stimmberechtigten Mitglieder ihre Zustimmung erteilen.
- (6) Gleichzeitige Mitgliedschaft in mehreren Lions Clubs oder anderen Vereinigungen gleicher oder ähnlicher Art ist unzulässig. Diese Bestimmung gilt jedoch nicht für Ehrenmitglieder.
- (7) Aufnahmewerber, die einem anderen Lions Club angehören oder angehört haben, können überdies zur Beibringung einer Empfehlung ihres früheren Clubs aufgefordert werden.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt, Ausschließung oder Streichung.

(1) Austritt:

Jedes Mitglied kann nach Erfüllung seiner Verpflichtungen dem Club gegenüber dem Präsidenten spätestens drei Monate vor Ablauf des Clubjahres schriftlich seinen Austritt zum Ende des Clubjahres bekannt geben.

(2) Ausschließung:

Die Ausschließung eines Mitgliedes erfolgt durch Vorstandsbeschluss,

- a) wenn ein Mitglied durch ein Strafgericht rechtskräftig verurteilt oder von einer Berufs- oder Standesorganisation mit einer Disziplinarstrafe belegt wurde und einem derartigen Urteil oder Erkenntnis ein Delikt zugrunde liegt, das mit den Grundsätzen des Clubs und der "Internationalen Vereinigung" unvereinbar ist;
- b) wenn über ein Mitglied das Konkursverfahren eröffnet oder der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wurde;
- c) wenn ein Mitglied sich so verhält, dass es mit der Ehre des Clubs, seinem Ansehen und seinen Prinzipien nicht vereinbar ist.

(3) Streichung:

Die Streichung eines Mitgliedes durch den Clubvorstand kann nach vorausgehender Mitteilung mittels eingeschriebenen Briefes in folgenden Fällen erfolgen:

- a) wenn ein Mitglied einem anderen Lions Club oder einer anderen gleichartigen oder ähnlichen Vereinigung angehört bzw. beitrifft,
 - b) wenn ein Mitglied seinen statutenmäßigen Pflichten, insbesondere der Teilnahme an den Clubversammlungen oder der Entrichtung der Beiträge nicht ordnungsgemäß nachkommt, wobei bei Nichtzahlung der Beiträge das Mitglied unter Einräumung einer 30-tägigen Frist schriftlich zur Zahlung aufzufordern ist, bevor die Streichung erfolgt.
- (4) Über Ausschluss und Streichung eines Mitgliedes entscheidet der Clubvorstand mit 2/3tel Mehrheit.
- (5) Dem Ausgeschlossenen oder »Gestrichenen steht das Recht zu, gegen den Ausschluss bzw. gegen die Streichung innerhalb von 30 Tagen beim. Präsidenten schriftlich Einspruch zu erheben. Der Präsident hat diesen Einspruch der nächstfolgenden Clubversammlung vorzulegen, wobei dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben ist. Über den Einspruch entscheidet die Clubversammlung > mit 2/3tel Mehrheit. Für die Rechtzeitigkeit des Einspruchs ist die Postaufgabe maßgebend.
- (6) Das ausgetretene, gestrichene oder ausgeschlossene Mitglied ist verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag bis zum Ende des laufenden Clubjahres zu bezahlen.
- (7) Der Clubvorstand hat in berücksichtigungswürdigen Fällen von einem Ausschluss oder einer Streichung Abstand zu nehmen, wenn von der Clubversammlung ein diesbezüglicher Beschluss mit 2/3tel Mehrheit gefasst wird.

t

§ 6 Beiträge

- (1) Neu aufgenommene Mitglieder haben eine Aufnahmegebühr zu entrichten, deren Höhe von der Generalversammlung für das laufende Clubjahr beschlossen wird und die bis zu einem neuen Beschluss unverändert bleibt. In dieser Aufnahmegebühr ist die an die "Internationale Vereinigung" zu entrichtende Einschreibgebühr Inbegriffen.
- (2) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu bezahlen, dessen Höhe durch die Generalversammlung bei Beschlussfassung im Frühjahr für das nächste und bei Beschlussfassung im Herbst für das laufende Clubjahr festgesetzt wird. Der Vorstand kann die Entrichtung in zwei Teilbeträgen beschließen.
- (3) Der Vorstand kann in berücksichtigungswürdigen Fällen für einzelne Mitglieder eine Ermäßigung oder einen Erlass des Mitgliedsbeitrages gewähren. Ein derartiger Beschluss gilt jeweils nur für ein Clubjahr.

§ 7 Finanzielle Leistungen

- (1) Für die im § 2 Absatz 7 vorgesehenen Ausgaben dienen alle Einnahmen aus Spenden, Wohltätigkeitsveranstaltungen und sonstigen Activities des Clubs.
- (2) Grundsätzlich übernimmt kein Mitglied irgendeine persönliche Haftung für finanzielle Verpflichtungen des Clubs. Diese werden ausschließlich aus dem Clubvermögen erfüllt.
- (3) In Ausnahmefällen, wenn die vorhergesehenen Ausgaben das Clubvermögen übersteigen, können Darlehen nur mit persönlicher, schriftlicher Haftungserklärung eines oder mehrerer Clubmitglieder aufgenommen werden. In diesen Ausnahmefällen ist jedenfalls die Zustimmung einer Generalversammlung erforderlich.

§ 8 Club- und Rechnungsjahr

Das Club- und Rechnungsjahr beginnt jeweils am 1. Juli und endet am 30. Juni des darauffolgenden Jahres.

§ 9 Organe des Clubs

- I. Die Generalversammlung
- II. Die Halbmonatsversammlung
- III. Der Vorstand
- IV. Die Rechnungsprüfer
- V. Das Schiedsgericht

Alle Amtsträger des Vereines haben ihre Funktion ehrenamtlich auszuüben. Die ihnen dabei entstehenden Barauslagen sind ihnen auf Antrag mit Vorstandsbeschluss zu ersetzen. ^

ad I. - Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist das oberste Cluborgan und wird vom Präsidenten einberufen. Eine ordentliche Generalversammlung hat zweimal jährlich und zwar möglichst im April und September stattzufinden. Eine außerordentliche Generalversammlung ist abzuhalten, wenn der Vorstand eine solche als notwendig erachtet oder mindestens 1/5tel der Mitglieder die Einberufung schriftlich verlangen.
- (2) Die Einberufung hat an alle Mitglieder mindestens 14 Tage vor ihrem Termin schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3tel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sollte zum ursprünglich angesetzten Termin die Beschlussfähigkeit nicht gegeben sein, so findet eine halbe Stunde später eine Generalversammlung mit den anwesenden Mitgliedern statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist. Nicht anwesende stimmberechtigte Mitglieder verlieren ihre Stimmberechtigung für die jeweilige Generalversammlung, sofern sie nicht vorher dem Präsidenten oder Sekretär ihre Zustimmung oder Ablehnung zu einem oder mehreren Punkten der bekanntgegebenen Tagesordnung schriftlich mitgeteilt haben. Bei allen Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit, soweit die Statuten nichts anderes vorsehen.

(3) In der im Frühjahr stattfindenden ordentlichen Generalversammlung erfolgt aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder die Wahl des 2. Vizepräsidenten, der nach einem Jahr automatisch an die Stelle des 1. Vizepräsidenten und im darauf folgenden Jahr auf das Präsidentenamt vorrückt, sowie die Wahl von zwei Rechnungsprüfern. Passiv wahlberechtigt ist jedes ordentliche Mitglied, das mindestens drei Jahre dem Club angehört und mindestens zwei Jahre im Vorstand tätig war. Von diesen Voraussetzungen kann durch Beschluss der Generalversammlung Abstand genommen werden. Falls die Generalversammlung beschließt, die Funktionsperiode des Präsidenten und der beiden Vizepräsidenten um ein Jahr zu verlängern, unterbleibt die automatische Vorrückung und damit die Wahl des zweiten Vizepräsidenten.

Die Wahl des zweiten Vizepräsidenten findet ausnahmslos geheim statt. Erhält im 1. Durchgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, entscheidet eine Stichwahl zwischen den beiden stimmenstärksten Kandidaten. Im Falle der Stimmgleichheit erfolgt die Entscheidung durch Los.

Der Präsident bestimmt die übrigen Vorstandsmitglieder mit Ausnahme der beiden Vizepräsidenten und gibt diese der Generalversammlung bekannt.

Die Wahl der beiden Rechnungsprüfer erfolgt in mündlicher Abstimmung, eine Wiederwahl ist zulässig."

(4) In der ordentlichen Herbst-Generalversammlung haben der Präsident und der Schatzmeister des vergangenen Clubjahres Bericht und Jahresabrechnung zu erstatten und sie fasst Beschluss über die Entlastung des Vorstandes, falls der Prüfungsbericht der Rechnungsprüfer bereits vorliegt."

(5) Der Generalversammlung obliegt im übrigen die Prüfung und Beschlussfassung zu jeder Frage, die das Clubleben und dessen Förderung betrifft, soweit durch die vorliegenden Statuten nicht ausdrücklich die Kompetenz eines anderen Cluborgans gegeben ist. Sie ist insbesondere zuständig für die Vornahme von Statutenänderungen und für die Nominierung von Kandidaten des Clubs zur Stellung eines District-Governors, eines Vize-Governors oder internationalen Direktors.

t

ad II. - Halbmonatsversammlung

- (1) Die Halbmonatsversammlung hat grundsätzlich zweimal im Kalendermonat stattzufinden. Ein Einladungsschreiben kann auch mehrere Veranstaltungstermine umfassen.
- (2) Mitglieder anderer Lions Clubs haben das Recht der Teilnahme an dieser Halbmonatsversammlungen, sofern dies der Präsident nicht für einzelne Tagesordnungspunkte oder die ganze Versammlung ausdrücklich ausschließt.
- (3) Mit Zustimmung des Präsidenten kann jedes Mitglied Gäste zu den Halbmonatsversammlungen einladen.
- (4) Die Halbmonatsversammlung kann mit Ausnahme der Wahl des Vorstandes, der Entlastung der Cluborgane und der Wahl der Rechnungsprüfer über sämtliche in die Kompetenz der Generalversammlung fallende Fragen Beschlüsse fassen, sofern in der betreffenden Halbmonatsversammlung die in den Statuten für die Generalversammlung festgelegte Anwesenheit gegeben ist. Für Abstimmungen gilt sinngemäß die Bestimmung des Punktes I (2) . Der Vorstand kann zu einer Halbmonatsversammlung auch die Einladung von Gästen beschließen.

ad III. - Vorstand

- (1) Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ des Clubs. Er besteht aus dem Präsidenten, seinem unmittelbaren Vorgänger (Past-Präsident), zwei Vizepräsidenten, dem Sekretär, dem Schatzmeister, dem Zensor, dem Clubmeister und Sonderbeauftragten Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig, wobei entschuldigt Abwesende für die Beschlussfähigkeit als anwesend gezählt werden. Sinngemäß gelangen die Bestimmungen des § 9, I (2) und II (4) zur Anwendung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern in diesen Statuten nicht anderes bestimmt ist.
- (2) Den Vorstand obliegt die Abwicklung der laufenden Clubgeschäfte, soweit sie nicht ausdrücklich in die Kompetenz der General- oder Halbmonatsversammlung fallen. Insbesondere obliegt dem Vorstand die Beschlussfassung über vom Club geplante und auszuführende Tätigkeiten (Activities).
- (3) Die Vertretung des Vereines nach außen erfolgt durch den Präsidenten allein oder durch den Past-Präsidenten oder einen Vizepräsidenten gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied. Schriftliche Bekanntmachungen des Clubs erfolgen entweder durch den Präsidenten allein oder den Past-Präsidenten oder Vizepräsidenten gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- (4) Bekanntmachungen des Clubs erfolgen durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder. Diese kann bei Zustimmung des betreffenden Mitgliedes durch E-mail ersetzt werden.
- (5) Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandmitgliedes während des Clubjahres hat der Vorstand ein Ersatzmitglied zu wählen. Bei Ausscheiden des Präsidenten oder im Falle seiner zeitweiligen Verhinderung wird er durch den Past-Präsidenten, dann durch den ersten Vizepräsidenten ersetzt und dieser wieder durch den zweiten Vizepräsidenten.
- (6) Alle Vorstandsmitglieder werden auf ein Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig, soll jedoch in der gleichen Funktion nicht öfter als zweimal unmittelbar hintereinander erfolgen.
- (7) Dem Präsidenten, in seiner Abwesenheit dem Past-Präsidenten und in weiterer Folge dem jeweils nächstfolgenden Vizepräsidenten steht der Vorsitz bei den Sitzungen des Vorstandes und den Versammlungen des Clubs zu. Die Stimme des Vorsitzenden gibt bei Stimmgleichheit den Ausschlag.
- (8) Der Präsident ernennt die nach den Internationalen Statuten vorgesehenen Ausschüsse, soweit diese für den Club als notwendig erscheinen, sowie im Bedarfsfall Sonder-Ausschüsse.
- (9) Der Schatzmeister ist für die Rechnungsführung und Kassagebarung verantwortlich, hat die Mitgliedsbeiträge einzuheben und die vom Präsidenten vidierten Rechnungen zu bezahlen. Er ist verpflichtet, bei Zahlungsverzug das säumige Mitglied zu mahnen und dem Vorstand zur Kenntnis zu bringen. Er hat für die laufende Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben zu sorgen. Zum Ende des Clubjahres ist längstens innerhalb von fünf Monaten eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht zu erstellen.
- (10) Der Sekretär hat über alle Sitzungen Protokoll zu führen, Einladungen zu versenden und die Korrespondenz, insbesondere auch mit der Internationalen Vereinigung und dem District zu besorgen. Er ist ferner auch für das Archiv verantwortlich.

- (11) Der Zensor hat für die Aufrechterhaltung eines guten Einvernehmens zwischen den Mitgliedern und für die Beachtung der Statuten zu sorgen.
- (12) Der Clubmeister ist für die Gestaltung der Clubversammlungen zuständig, hat die Teilnahme der Mitglieder an diesen und den sonstigen Clubveranstaltungen zu überwachen und die dem Club gehörenden Gegenständen zu verwalten.
- (13) Ein Mitglied kann auch mehrere Funktionen im Vorstand ausüben, wobei nur das Amt des Präsidenten mit keiner anderen Funktion vereinbar ist.
- (14) Präsident und Sekretär sind ex officio-Mitglieder aller Ausschüsse des Clubs.

ad IV. - Rechnungsprüfer

Die Rechnungsprüfer haben die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel längstens innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu prüfen.

Der Schatzmeister hat den , Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Der Prüfungsbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen.

Die Rechnungsprüfer haben in der Herbst-Generalversammlung oder, falls die Prüfung bis zu diesem Zeitpunkt nicht abgeschlossen sein sollte, in der darauf folgenden Generalversammlung ihren Prüfungsbericht zu erstatten.

ad V. - Schiedsgericht

(1) Zur Schlichtung von aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff. ZPO.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von 7 Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, deren Tätigkeit Gegenstand des Streites ist.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 10 Beschlüsse

Sofern in diesen Statuten nichts anderes bestimmt ist, werden sämtliche Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§11 Statutenänderungen

Änderung dieser Statuten können erfolgen:

- I. Auf Grund von Statutenänderungen der Internationalen Vereinigung, die solche auch in den Clubstatuten erforderlich machen.
- II. Auf Grund von Beschlüssen der Generalversammlung oder einer als außerordentlicher Generalversammlung einberufener Halbmonatsversammlung.

ad I. - Statutenänderungen, bedingt durch Änderungen der Internationalen Statuten
Der Vorstand hat solche Änderungen spätestens in der zweiten auf die Bekanntwerdung folgenden Vorstandssitzung zu beschließen und den Mitgliedern sowie der Vereinsbehörde unverzüglich schriftlich bekanntzugeben. Sie treten sofort nach Bekanntgabe in Kraft.

ad II. - Statutenänderungen durch Beschluss einer Clubversammlung

i

- (1) In einer General- oder Halbmonatsversammlung kann eine Statutenänderung beschlossen werden, wenn eine solche in der Tagesordnung der mindestens 14 Tage vorher ergangenen Einladung ausdrücklich aufscheint. Der vorgeschlagene Text der Änderung ist der Einladung beizufügen.
- (2) Zur Annahme einer solchen Statutenänderung ist 2/3tel Mehrheit erforderlich, wobei sinngemäß die Bestimmungen dieser Statuten aber Beschlussfähigkeit und Stimmzählung zur Anwendung gelangen.
- (3) Änderungen der Statuten sind gemäß Vereinsgesetz unverzüglich der hierfür zuständigen Behörde zu melden.

§ 12 Auflösung und Liquidation

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit 2/3tel Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieser Statuten über Beschlussfähigkeit und Stimmzählung beschlossen werden.
- (2) Die Liquidation wird sodann durch den zuletzt im Amt befindlichen Vorstand durchgeführt, sofern nicht die Generalversammlung besondere Liquidatoren bestellt.
- (3) Nach durchgeführter Liquidation ist das nach Abdeckung aller Passiven verbleibende Vereinsvermögen gemeinnützigen und/oder mildtätigen Zwecken zuzuführen .

§ 13 Allgemeine Bestimmungen

Hinsichtlich aller in diesen Statuten nicht geregelt bzw. vorgesehenen Fragen gelten die entsprechenden Statutenbestimmungen der "Internationalen Vereinigung der Lions Clubs" (International Association of Lions Clubs), und im übrigen die Bestimmungen des Vereinsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

r

Part-Präsident
Prof. F. Donabauer

John